



Inhalt

1. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung des Beschlusses über die Bestätigung der Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010**
2. **Verbandsgemeinde Flechtingen: Bekanntmachung der Wahlordnung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen**
3. **Impressum**

Verbandsgemeinde Flechtingen Flechtingen, den 22.10.2013

Bekanntmachung des Beschlusses über die Bestätigung der Jahresrechnung 2010 der Verbandsgemeinde Flechtingen und Entlastung des Verbandsgemeindebürgermeisters für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2010

Aufgrund der geprüften und beschlossenen Ergebnisse der Jahresrechnung 2010 der Verbandsgemeinde Flechtingen wurde der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen auf der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 25.06.2013 mit Beschluss Nr. 146/2013 die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 in der zurzeit gültigen Fassung für die Haushaltsdurchführung des Haushaltsjahres 2010 erteilt.

Die Jahresrechnung 2010 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 170 Abs. 5 GO LSA

vom 28.10.2013 – 08.11.2013

während der Dienstzeit zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 – 15 in 39345 Flechtingen, öffentlich aus.


Verbandsgemeindebürgermeister



Wahlordnung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund des § 19 (5) des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 6/ 2003 S. 48) in Verbindung mit § 54 (3) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 zuletzt geändert durch § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) sowie den §§ 23, 24 und 90 des Achten Buches (VIII) des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) vom 08.12.1998 (BGBl. S 3546) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 21.10.2013 folgende Wahlordnung für die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Flechtingen beschlossen:

§ 1 - Wahlleiter

- (1) Der Wahlleiter und sein Stellvertreter für die Wahl der Gemeindeelternvertretung sind die Leiterin und deren Stellvertreterin der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Dem Wahlleiter obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses.

§ 2- Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahl ist den Wahlberechtigten vom Wahlleiter vorher bekannt zu geben.
- (2) Die Bekanntgabe der Wahl erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Fristbeginn ist mit dem ersten Tag des Aushangs.
- (3) Die Wahlbekanntmachung sowie alle anderen Bekanntmachungen, die durch Aushang erfolgen, haben bis zum letzten Tag der im Aushang genannten Frist auszuhängen.

§ 3 - Wahltag

- (1) Der Wahltag ist für alle Kindertageseinrichtungen alle zwei Jahre und findet in der Zeit von September bis November des jeweiligen Jahres statt.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt den Wahltag.
- (3) Die Wahlen finden im Rahmen einer Elternversammlung in der Kindertageseinrichtung statt.
- (4) Die Wahlperiode beginnt am Tage nach der Beendigung des Wahlzeitraumes.

§ 4 - Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl ist eine geheime Wahl. Es kann offen mit Stimmzettel gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Die Stimmabgabe hat auf vorbereiteten Stimmzetteln zu erfolgen. Der Stimmzettel ist insbesondere dann ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden, als vorgeschrieben, der Stimmzettel durchgestrichen oder der Stimmzettel mit Zusätzen, gleich welcher Art, gekennzeichnet ist.

§ 5 - Wahlberechtigte

- (1) Wahlberechtigt sind Eltern/ Personensorgeberechtigte, die am Wahltag ein Kind in der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreuen lassen. Dabei haben Eltern/ Personensorgeberechtigte jeder eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Kinder sie in der Kindertageseinrichtung betreuen lassen.
- (2) Wahlberechtigt sind, alle Eltern/Personensorgeberechtigte die am Wahltag zur Elternversammlung anwesend sind.

§ 6 - Abgabe von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge werden von den Eltern/Personensorgeberechtigte auf der Elternversammlung am Wahltag, nach Aufforderung des Wahlleiters durch die Eltern/ Personensorgeberechtigte auf der Elternversammlung (Wahltag) namentlich benannt. Bei Abwesenheit am Wahltag können auch schriftliche Bewerbungen beim Wahlleiter eingereicht werden.

§ 7 - Wahlhandlung

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Wahlleiter zu ziehen hat.

§ 8 - Elternvertretung

- (1) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung. Die Elternvertretung besteht aus so vielen Mitgliedern, wie es in der Verbandsgemeinde Tageseinrichtungen gibt.
- (2) Legt ein Vertreter oder eine Vertreterin das Wahlamt freiwillig nieder, rückt der stimmnächste Bewerber oder die stimmnächste Bewerberin nach.
- (3) Der Vertreter oder die Vertreterin wird mit der Wahl gleichzeitig beratenes Mitglied des Kuratoriums der jeweiligen Kindertageseinrichtung, die den Vertreter oder die Vertreterin durch die Elternschaft gewählt haben.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Börde entsprechend der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen in der derzeit gültigen Fassung in Kraft, gleichzeitig tritt die Wahlrichtlinie vom 13.09.2011 außer Kraft.

Flechtingen, den 21.10.2013


Verbandsgemeindebürgermeister



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de